



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

## Informationsblatt

zur Erhebung von personenbezogenen Daten  
Art. 12, 13 & 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

**Verfahren: Verkehrsordnungswidrigkeiten**

**Verarbeitungstätigkeit: Erfassen, Bearbeiten, Speichern und Übermitteln von Personendaten**

### 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landkreis Lüneburg  
Der Landrat  
Fachdienst Recht und Kommunales  
Auf dem Michaeliskloster 4  
21335 Lüneburg  
Telefon: +49 4131 26 1201  
Fax: +49 4131 26 2201  
E-Mail: rolf.ostermann@landkreis-lueneburg.de

### 2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte des Landkreises Lüneburg  
Auf dem Michaeliskloster 4  
21335 Lüneburg  
Telefon: +49 4131 26 1756  
Fax: +49 4131 26 2756  
E-Mail: datenschutz@landkreis-lueneburg.de

### 3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgenden Zwecken erhoben:  
Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 Abs. 1 lit. c und e und Art. 4 Nr. 2 DS-GVO, § 49 c Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), Niedersächsische Verordnung über die sachliche Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWi), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Straßenverkehrsordnung (StVO), Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), Fahrerlaubnisverordnung (FeVO), Bußgeldkatalogverordnung (BKatV), Strafprozessordnung (StPO), des Personalausweisgesetzes (PAuswG), Passgesetz (PassG), Bundesmeldegesetz (BMG) sowie der strafrechtlichen Nebengesetze und Spezialgesetze im Einzelfall. Die Aufzählung ist nicht abschließend, es kommt immer auf den vorliegenden Tatbestand der Handlung an.

### 4. Empfänger/Quellen oder Kategorien von Empfängern/Quellen der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an andere Behörden, die mit der Erfüllung von Aufgaben zur Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten betraut sind.

An folgende Behörden übermitteln wir regelmäßig Ihre Daten:

Kraftfahrtbundesamt (Halteauskunft, Feststellung Fahreignungsregister Eintrag, Mitteilung bei Bedarf an das Fahreignungsregister – Eintrag setzen), Kfz-Zulassungsstellen, Einwohnermeldeämter, Straßenverkehrsämter, Ordnungsämter, Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften, Amtsgerichte, Gutachter, Rechtsanwälte, Kasse und Forderungsservice.

## **5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland**

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

## **6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien:**

Ihre Daten werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gelöscht. Sie werden nur solange verarbeitet und gespeichert wie es für die Erfüllung der entsprechenden Aufgabe erforderlich ist. Die konkrete Speicherdauer ist abhängig von dem Zweck der Datenverarbeitung sowie von verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten und den gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzliche Höchstlöschfrist der Daten beträgt gem. § 49c Abs. 5 OWiG, je nach Fallkonstellation, zwei bis fünf Jahre.

## **7. Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 & 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (Art. 77 DSGVO)

## **8. Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

## **9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Sie müssen dem Landkreis Lüneburg diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Erfüllung der Aufgabe (Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten) erforderlich sind. Die Nichtbereitstellung der Daten ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht.